

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 7127 | 24171 Kiel

Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Schleswig-Holstein  
z.Hd. Herrn Kay Hand

-Nur per Mail -

15. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren offenen Brief vom 12. Dezember 2022 zum Stand der amtsangemessenen Alimentation in Schleswig-Holstein.

Gern möchten wir mit diesem Schreiben zu Ihren Fragen und Anmerkungen Stellung nehmen.

Im Jahr 2022 und den Folgejahren wird es kein Rundschreiben zu den Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung geben. Hintergrund ist das Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 2022, das Sie in Ihrem Brief bereits zitierten. Mit den Regelungen dieses Gesetzes wird eine amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Jahr 2022 sichergestellt. Im Rahmen der Gesetzesbegründung der Landtagsdrucksache 19/3428 (sowie dem zugehörigen Umdruck 19/7321) wurde detailliert dargelegt, dass der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 hinreichend Rechnung getragen wurde.

Für das Jahr 2022 besteht nicht die Notwendigkeit, weitere Zusagen, die sich an den Rundschreiben der vergangenen Jahre orientieren, zu geben. Im Jahr 2022 wird bzw. wurde eine amtsangemessene Alimentation gezahlt. Zur Geltendmachung von Ansprüchen sind individuell eingelegte Anträge bzw. Widersprüche im Sinne einer zeitnahen Geltendmachung notwendig. Alle Anträge bzw. Widersprüche, die sich auf die amtsangemessene Alimentation im Jahr 2022 beziehen, werden beschieden. Eine Ruhendstellung von Verfahren ist dabei nicht vorgesehen. Dieses Verfahren wurde den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gegenüber kommuniziert.

Für die Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation im Jahr 2022 und den Folgejahren ist die Gewährung einer Jahressonderzahlung im Übrigen nicht zwingend erforderlich. Vielmehr ist die Höhe der Gesamtalimentation entscheidend, die Sonderzahlung steht dabei zur Disposition des Gesetzgebers, sofern die übrige Alimentation die zwingenden Kriterien bereits erfüllt. Die Landesregierung überprüft die Besoldung dabei in regelmäßigen Abständen und leitet erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen ein, wenn ein Handlungsbedarf identifiziert wurde.

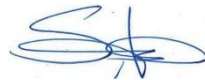
In Bezug auf die Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung aus 2007 bleibt anzumerken, dass die abschließende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Vorlageverfahren 2 BvL 13/18 noch immer aussteht. Das Land hat auf Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts bereits eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben.

Mit einer Entscheidung im Jahr 2023 wird gerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter



Dr. Silke Torp